

Entscheidung des Bundessozialgerichts zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten

Das Bundessozialgericht hat in vier Verfahren am 8. September 2011 (B 3 P 4/10 R u. a.) grundlegend über die Zulässigkeit der gesonderten Berechnung von Investitionskosten entschieden. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Auf der Basis des Terminberichts lässt sich jedoch bereits feststellen, dass sich Träger von geförderten Pflegeeinrichtungen auf gänzlich neue Verfahren und Kriterien zur Berechnung ihrer Investitionskosten einzustellen haben und ihre Investitionskosten von Grund auf neu kalkulieren werden müssen.

Neue Vorgaben bei der Berechnung

Grundsätzlich sind nach § 82 Abs. 3 SGB XI nur solche pflegeinfrastrukturbezogenen Aufwendungen umlagefähig, die bereits tatsächlich angefallen sind, durch die Vergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI nicht gedeckt und nicht nach § 82 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 SGB XI dauerhaft vom Einrichtungsträger selbst zu tragen sind. Ausgehend von diesen Grundsätzen enthält die neue Rechtsprechung die folgenden künftig zu berücksichtigenden Vorgaben:

1. Kalkulierte oder pauschalierte Kosten

Lediglich kalkulierte oder pauschalierte Wiederbeschaffungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungskosten können nicht mittels Umlage nach § 82 Abs. 3 SGB XI gesondert berechnet werden, weil sie nicht tatsächlich angefallen sind.

2. Betriebsüberschüsse, Kapitalrücklagen

Sämtliche Rechnungspositionen, die sich auf die Erzielung von Betriebsüberschüssen bzw. auf die Bildung von Kapitalrücklagen durch den Einrichtungsträger richten, sind schon im Ansatz von einer Umlage ausgeschlossen.

3. Grundstücksbezogene Kosten, Erbbauzinsen

Grundstücksbezogene Kosten sind generell von einer Refinanzierung durch Umlagen nach § 82 Abs. 3 SGB XI ausgeschlossen, weil Grundstücke keinem Wertverlust durch Benutzung unterliegen.

Anders ist dies bei Aufwendungen für Betriebsgrundstücke, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen: Miete, Pacht und auch Erbbauzinsen sind umlagefähig, weil sie der bloße Gegenwert für die Nutzung sind und dem Nutzer keinen selbstständig verwertbaren Vermögenswert vermitteln.

4. Fiktive Eigenkapitalzinsen

Fiktive Eigenkapitalzinsen und Fremdkapitalkosten für die Erschließungskosten des Grundstücks dürfen nicht in der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt und auch nicht nach § 82 Abs. 3 gesondert berechnet werden.

Fiktive Eigenkapitalzinsen für Aufwendungen, die nicht im Eigentum des Trägers stehende Betriebsgrundstücke betreffen, sind dem allgemeinen Vergütungsinteresse der Einrichtung zuzurechnen und daher in den Pflegesatzverhandlungen bei der Position „Unterkunft“ geltend zu machen.

5. Auslastungsgrad

Bei der Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionskosten ist der zu Grunde zu legende Auslastungsgrad nicht nach Pauschalen, sondern nach den tatsächlichen Gegebenheiten – in der Regel des Vorjahres – zu ermitteln.

6. Laufzeit

Die Laufzeit von Zustimmungsbescheiden wird künftig grundsätzlich zeitlich zu befristen und auf das Rechnungsjahr zu begrenzen sein.

7. Übergangsfrist

Abweichende landesrechtliche Regelungen und Rahmenverträge sind nur noch für eine Übergangsfrist bis Ende 2012 mit dem Bundesrecht vereinbar.

FAZIT

Diese vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätze gelten nach der Systematik lediglich für öffentlich geförderte Einrichtungen. Ob sie auch auf Investitionsverhandlungen nicht geförderter Einrichtungen mit den Sozialhilfeträgern nach §§ 75 ff. SGB XII zu übertragen sind, erscheint zumindest zweifelhaft. Daher ist die Qualifizierung der jeweiligen landesrechtlichen Förderung von entscheidender Bedeutung. Im Einzelfall sollte die Frage genau geprüft und gegebenenfalls ermittelt werden, welche Möglichkeiten der gesonderten Berechnung bestehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben.

Anja Breindl

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tel. 0 43 31/77 00 48-52
anja.breindl@curacon-recht.de

Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht
CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Partnerin
Tel. 0 43 31/ 77 00 48-50
christiane.hasenberg@curacon-recht.de